



HESSISCHER LANDTAG

19. 04. 2016

Plenum

Dringlicher Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Vergabegesetz stärkt fairen Wettbewerb - Bund muss Finanzkontrolle Schwarzarbeit angemessen ausstatten und Mindestlohn kontrollieren

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag hebt den wichtigen Beitrag des Hessischen Vergabe- und Tariftreugesetzes (HVTG) für bessere Arbeitsbedingungen und mehr Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Hessen hervor. Für Städte, Gemeinden und Landkreise eröffnen sich dadurch neue Möglichkeiten der Beschaffung und Auftragsvergabe nach sozialen und ökologischen Kriterien. Für öffentliche Auftraggeber bietet sich somit beispielsweise die Chance, Unternehmen, die Langzeitarbeitslose beschäftigen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern oder fair gehandelte Produkte verwenden, zu berücksichtigen.
2. Der Landtag begrüßt die Chancen zur weiteren Stärkung der Tariftreue, die sich durch die Pflicht zur Evaluation der Auswirkungen der Tariftreuregelung nach dem HVTG ergeben. Die Evaluation stellt ein wirksames Instrument dar, um zu bewerten, wie die öffentlichen Auftraggeber die Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz einhalten und welche Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Tariftreue ergriffen werden können. Ziel des HVTG ist ein fairer Wettbewerb durch die Einhaltung von Mindestlohn und Tarifbedingungen bei hoher Transparenz der Vergabe.
3. Der Landtag nimmt kritisch zur Kenntnis, dass verglichen mit anderen westdeutschen Bundesländern im hessischen Baugewerbe laut "Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau)" überdurchschnittlich viele Arbeitnehmer in der unteren Mindestlohnstufe entlohnt werden. Ferner nimmt der Landtag kritisch zur Kenntnis, dass gleichzeitig die Anzahl der Kontrollen der "Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)" der Bundeszollverwaltung im Baugewerbe bundesweit vom Jahr 2014 zu 2015 halbiert wurde.
4. Der Landtag hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass nach dem HVTG ein Unternehmen verpflichtet ist, seine Nachunternehmen sowie Unternehmen, die ihnen Arbeitskräfte überlassen (Verleihunternehmen), sorgfältig auszuwählen. Das Generalunternehmen muss sich zudem verpflichten, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung dem öffentlichen Auftraggeber die Nachweise vom Nachunternehmen vorzulegen (zu Tariftreue etc.). Sofern das Nachunternehmen falsche Nachweise vorgelegt hat, soll das Nachunternehmen für sechs Monate bis drei Jahre vom öffentlichen Auftraggeber gesperrt werden. Die Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers erstrecken sich auch auf die Nachunternehmen. Das HVTG sieht dabei - im Gegensatz zu vielen anderen Landesgesetzen - ausdrücklich die Möglichkeit einer Melde- und Informationsstelle ("Sperrregister") für unzuverlässige Unternehmen vor. Das neue Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, welches am 18.04.16 in Kraft getreten ist, sowie die geplante neue Vergabeverordnung des Bundes enthalten in diesem Bereich nicht annähernd solche strengen und dezidierten Regelungen wie das HVTG.
5. Der Landtag unterstreicht zudem, dass das HVTG vorsieht, dass der beauftragte Bieter und dessen evtl. Nachunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Tariftreueverpflichtungen jederzeit nachzuweisen. Die Einzelheiten der weitergehenden Rechte des Auftraggebers, Auskunft und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen des Unternehmens zu verlangen, sind detailliert im HVTG geregelt. Die staatliche Kontrolle bezüglich der Schwarzarbeit ist jedoch eine öffentlich-rechtliche Maßnahme, die völlig unabhängig von dieser vertraglichen Verpflichtung besteht. Beide Maßnahmen - vertragliche Vereinbarung und Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen einerseits sowie die öffentlich-rechtliche Kontrolle bezüglich Schwarzarbeit andererseits - haben dieselbe Zielsetzung.

6. Der Landtag begrüßt das kontinuierliche Engagement der Landesregierung für faire Entlohnung und fairen Wettbewerb. Damit verbunden ist die Forderung, auf Bundesebene für eine angemessene Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu sorgen, damit die Einhaltung des Mindestlohns und die Bekämpfung illegaler Beschäftigung wirksam sichergestellt werden können. Damit werden nicht nur faire Bedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglicht, sondern es wird auch der faire Wettbewerb derjenigen Unternehmen gefördert, die sich an Mindestlöhne und Tarifbedingungen halten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 19. April 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)